



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

20. Oktober 2022

Die Corona-Urteile des Staatsgerichtshofs im Vergleich

Patricia Schiess

DOKTORATSKOLLEG LIECHTENSTEINISCHES RECHT



Bei diesem Foliensatz handelt es sich um die ergänzten Folien zum Referat von Prof. Dr. iur. Patricia Schiess vom 20. Oktober 2022 für das Doktoratskolleg Liechtensteinisches Recht:

Aktuelles und Veranstaltungen

Die Corona-Urteile des Staatsgerichtshofs im Vergleich

TERMIN: Donnerstag, 20. Oktober 2022, 17 Uhr

VORTRAGENDE: *Prof. Dr. iur. Patricia Schiess*, Forschungsleiterin Recht, Liechtenstein-Institut

MODUS: **Online** ([Zugangslink](#), Kenncode: 464124)

[DK Liechtensteinisches Recht](#)

[Über das Doktoratskolleg](#)

[Aktuelles und Veranstaltungen](#)

[Unsere Dissertant:innen](#)

[Mitglieder und assoziierte Mitglieder](#)

[Kontakt](#)

Die drei Urteile des Staatsgerichtshofs (StGH)

Die Urteile sind abrufbar unter:

<https://www.gerichtsentscheidungen.li/>



Die drei Corona-Urteile des StGH

	Beschwerde	Anfechtungsobjekt	Gegenstand
StGH 2021/082 vom 07.12.2021	Normenkontrollantrag Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG	VO vom 09.09.2021, LGBl. 2021 Nr. 285	Zugang zu Gastronomie und Einrichtungen von Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport nur mit Impf- oder Genesungszertifikat oder Test (PCR oder Schnelltest): 3G
StGH 2021/081 vom 07.12.2021	Individualbeschwerde Art. 15 Abs. 3 StGHG	VO vom 09.09.2021, LGBl. 2021 Nr. 285 Anhang 4 der VO vom 10.08.2021, LGBl. 2021 Nr. 243 und 244	Dito bezüglich 3G . Plus die Regelung von «Beginn und Höchstdauer der Gültigkeit von Covid-19-Zertifikaten» (Beschwerde verspätet)
StGH 2022/003 vom 10.05.2022	Normenkontrollantrag Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG	VO vom 15.12.2021, LGBl. 2021 Nr. 405	2G überall dort, wo vorher 3G galt.

Gemeinsamkeiten

- Gegenstand
 - 3G- und 2G-Regelung.
 - Bis heute keine Beschwerde gegen Sanktionen.
- Erst mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Pandemie kann der StGH erstmals Corona-Massnahmen prüfen.
- Die Rechtsmittel werden aus der Mitte der Zivilgesellschaft erhoben, nicht von Behörden oder aus einem anhängigen (Gerichts-)Verfahren heraus.
- Hohe Mobilisierung für die auf Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG gestützten Anträge
 - 1274 AntragstellerInnen bei StGH 2021/082 und 444 AntragstellerInnen bei StGH 2022/003
 - Parallelen zum Sammeln von Unterschriften für ein Referendum/eine Volksinitiative
- Relativ rasche Urteilsfindung des StGH
 - StGH 2021/081 und StGH 2021/082: Beschwerde/Antrag vom 6./8. Oktober 2021, Urteil vom 7. Dezember 2021
 - StGH 2022/003: Antrag vom 14. Januar 2011, Urteil vom 10. Mai 2022



Gemeinsamkeiten

- Beizug von Schweizer Literatur, weil es um die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aus der Schweiz geht.
- Verweis auf Urteile aus Österreich und Deutschland – so wie auch in anderen Urteilen des StGH.
- Hinweise auf die besondere Situation des Kleinstaates.
- Enge «Verzahnung» der drei Urteile
 - Gleich lautende Erwägungen in StGH 2021/081 und StGH 2021/082.
 - Wiedergabe von Erwägungen der beiden älteren Urteile in StGH 2022/003.



StGH 2021/082 Erw. 3.4 Einordnung durch den StGH

«Insgesamt ergibt sich somit eine doppelte Komplexität der behördlichen Entscheidungsfindung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie – sowohl hinsichtlich der **unübersichtlichen und sich schnell ändernden Datenbasis** als auch wegen **kollidierenden, gegeneinander abzuwägenden Grundrechtsgarantien**.

Umso mehr ist eine gewisse **Zurückhaltung** des Staatsgerichtshofes bei der Beurteilung der Verfassungskonformität der hier zu prüfenden Covid-Verordnung angezeigt.»



StGH 2021/082 Kein Impfzwang – 3G nur ein leichter Eingriff

- Erw 4.1.2:
«[...] Die 3G-Regel stellt zwar durchaus einen Anreiz zum Impfen dar, aber von einem auch nur indirekten „Impfzwang“ kann nicht gesprochen werden. [...]»
- Erw. 4.4.6:
«[...] Denn wenn das Grundrecht auf persönliche Freiheit hier überhaupt betroffen ist, dann erfolgt mit der vorliegenden Verordnung und insbesondere mit dem 3G-Regime in Anbetracht der bestehenden **Handlungsalternative von Schnell- und PCR-Tests** jedenfalls **nur ein leichter Eingriff** in das Grundrecht auf persönliche Freiheit.»



✓ Gesetzliche Grundlage

Art. 40 Abs. 2 (Schweizer) Epidemiengesetz

«Sie [die zuständigen kantonalen Behörden] können insbesondere folgende Massnahmen treffen:

a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;

b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;

c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.»

✓ Öffentliches Interesse

✓ Verhältnismässigkeit



Erw. 4.8.2

«ein doch **wesentlich stärkerer Eingriff** in die Bewegungsfreiheit von nicht geimpften Personen»

Erw. 4.9

«[...] Wegfall der Handlungsalternative von Schnell- und PCR-Tests [...].

Auch wenn die 2G-Regelung, wie erwähnt, **nach wie vor keinen Impfzwang** beinhaltete, wurde doch der „Impfdruck“ wesentlich erhöht und verstärkte beim betroffenen Teil der Bevölkerung das Gefühl der Ausgrenzung vom Rest der Gesellschaft [...].»



StGH 2022/003 Erw. 4.11 zur gesetzlichen Grundlage für 2 G



Der Übergang vom 3G- zum 2G-Regime stellt «eine **Zäsur** dar, **die nun nach einer spezifischeren gesetzlichen Grundlage als Art. 40 Abs. 2 EpG und Art. 6a Covid-19-Gesetz** verlangt.

Generell birgt die Entwicklung der Covid-Pandemie mit der schrittweisen Verschärfung der Massnahmen gerade im Zusammenhang mit der Zertifikatspflicht eine nicht unwesentliche Gefahr für den Rechtsstaat. [...].»

Art. 6a (Schweizer) Covid-19-Gesetz Impf-, Test- und Genesungsnachweise

«Abs. 1 Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.

Abs. 2 Der Nachweis ist auf Gesuch hin zu erteilen.

Abs. 3 Der Nachweis muss [...] so ausgestaltet sein, dass [...] und er möglichst für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden kann.

Abs. 4 Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten des Nachweises regeln.

Abs. 5 Der Bund kann den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen.»



«Dialog» des StGH mit den AntragstellerInnen, der Regierung und dem Landtag



StGH 2021/082 Erw. 6.1 An die AntragstellerInnen

«**Der Staatsgerichtshof ist sich bewusst, dass viele unter den Antragstellern diesen Befund**, insbesondere auch, dass ihnen die Erfüllung einer der Voraussetzungen für den Erhalt eines 3G-Zertifikats zumutbar sei, ihrerseits **als „Zumutung“ empfinden werden.**

Die liechtensteinischen Behörden können aber die vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ausländischen Corona-Massnahmen trotz vehementer Ablehnung durch einen Teil der Bevölkerung nicht ignorieren. [...].

Zudem wäre es schlicht nicht praktikabel gewesen, wenn sich Liechtenstein nur schon dem teilweise vom „Mainstream“ abweichenden schwedischen Covid-Regime angeschlossen hätte, weil dies von der Schweiz wohl zu Recht als Verstoss gegen die zollvertragliche Verpflichtung, den schweizerischen Massnahmen im Ergebnis entsprechende Corona-Massnahmen zu ergreifen, qualifiziert worden wäre. [...].»



- Erw. 6.3: «[...] Angesichts des teilweise geschwundenen Vertrauens in die staatlichen Institutionen bei Personen, welche die Corona-Massnahmen kritisch betrachten, ist es aber besonders wichtig, dass die von der Regierung im Verordnungsweg ergriffenen **Massnahmen** der Öffentlichkeit gegenüber **besonders eingehend begründet** werden.»
- Erw. 6.4: «[...] Gerade dann, wenn eine solche Verordnung wie hier nicht befristet ist, ist es umso wichtiger, dass die Regierung dem Landtag in öffentlicher Sitzung Rechenschaft nicht nur über die Einführung neuer, sondern auch regelmässig über die Notwendigkeit der Weiterdauer bestehender Massnahmen ablegt und **dass der Landtag diese Rechenschaftspflicht** der Regierung auch **einfordert** (...).»



Ausführungen des StGH zu Liechtenstein als Kleinstaat



StGH 2021/082 Erw. 3.5

«Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch noch die **besondere Situation eines Kleinstaates** gerade auch bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beachten: [...]»

- Nicht genügend Ressourcen, «um die sich dauernd ändernde Corona-Lage wirklich eigenständig beurteilen zu können.»
 - Abstützen auf Erkenntnisse ausländischer Behörden
- Enge wirtschaftliche Verflechtung mit den beiden Nachbarn
- Verpflichtungen aus dem Zollanschlussvertrag



StGH 2022/003 Erw. 4.12

«Auch für die Zukunft erscheint dem StGH der Hinweis wichtig, dass sich Regierung und Landtag auch bei Zollvertragsmaterie **nicht immer** und uneingeschränkt **auf die [...] schweizerische Rechtslage berufen** können. Zwar ist den durch den Zollvertrag bedingten Vorgaben des schweizerischen Rechts Rechnung zu tragen, [...].

Indessen hindert der Zollvertrag den liechtensteinischen Gesetzgeber nicht daran, [...] eine fundiertere gesetzliche Grundlage zu schaffen als in der Schweiz, [...].

Dabei ist auch zu beachten, dass die Schweiz die abstrakte Normenkontrolle von Bundesratsverordnungen nicht kennt. Somit war eine zeitnahe Überprüfung der jeweiligen Versionen der Covid-Verordnungen durch das Bundesgericht nicht ohne Weiteres zu erwarten [...].»



	Individualbeschwerden		Normenkontrollanträge		
Anfechtungsobjekt	Letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung	Gesetz, Verordnung oder Staatsvertrag	Gesetz	Verordnung	Staatsvertrag
Gesetzliche Grundlage	Art. 15 Abs. 1 StGHG	Art. 15 Abs. 3 StGHG	Art. 18 StGHG	Art. 20 StGHG	Art. 22 StGHG
Grund	Verletzung von <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsmässigem Recht - Recht aus einem internationalen Übereinkommen (Art. 15 Abs. 2 StGHG) 	Verletzung von <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsmässigem Recht - Recht aus einem internationalen Übereinkommen (Art. 15 Abs. 2 StGHG) 	Verstoss gegen Verfassung	Verstoss gegen Verfassung, Gesetz oder Staatsvertrag	Verstoss gegen Verfassung

StGHG: Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBI. 2004 Nr. 32 LR 173.10, <https://www.gesetze.li/konso/2004032>



	Individualbeschwerden		Normenkontrollanträge		
	Art. 15 Abs. 1 StGHG	Art. 15 Abs. 3 StGHG	Betr. Gesetz	Betr. Verordnung	Betr. Staatsvertrag
Beschwerdeführer/ Antragsteller	Adressat der Entscheidung oder Verfügung	Wer durch die Norm unmittelbar verletzt ist (ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung)	<ul style="list-style-type: none"> - Regierung o. Gemeinde - Gericht, sofern Verfahren anhängig - StGH, sofern Verfahren anhängig 	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Stimmberechtigte - Gericht o. Gemeinde, sofern Verfahren anhängig - StGH, sofern Verfahren anhängig 	<ul style="list-style-type: none"> - Gericht oder Verwaltungsbehörde, sofern Verfahren anhängig - StGH, sofern Verfahren anhängig
Urteil	Aufhebung der Entscheidung oder Verfügung; sofern nötig Rückweisung	Aufhebung der Norm(en)	Aufhebung der Norm(en)	Aufhebung der Norm(en)	Aufhebung der innerstaatl. Verbindlichkeit
Corona	-	StGH 2021/081 (seit Inkrafttreten im Jahr 2004 gemäss www.gerichtsentscheide.li erst 6 solche Beschwerden)	-	StGH 2021/082 und StGH 2022/003 (auf www.gerichtsentscheide.li bis dahin nur 4 solche Anträge)	-

Exkurs: Wenn 2G im Dezember 2021 nicht per Verordnung, sondern per Gesetz eingeführt worden wäre

... hätte der Landtag das Gesetz wohl **dringlich** erklärt.

- Kein Referendum, wenn ein Gesetz vom Landtag dringlich erklärt worden ist:
Art. 66 Abs. 1 LV.

- Prüfung durch den StGH zulässig
 - Antrag auf Überprüfung (auch) eines (dringlichen) Gesetzes
 - Art. 18 Abs. 1 Bst. a StGHG: durch die Regierung oder eine Gemeinde.
 - Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG: durch ein Gericht, bei dem ein Verfahren anhängig.
 - Individualbeschwerde (auch) möglich gegen eine Entscheidung oder Verfügung, die sich auf ein (dringliches) Gesetz stützt.

Aber: Keine abstrakte Normenkontrolle auf Antrag von Stimmberechtigten.
Zeitverlust bis Klärung durch eine allfällige Individualbeschwerde.



Exkurs: Versuchte Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für 2G

Von der Regierung dem Landtag am 21. Juni 2022 unterbreiteter Antrag auf Ergänzung des Gesundheitsgesetzes (siehe BuA Nr. 66/2022):

Art. 49 Abs. 5 Gesundheitsgesetz

«Soweit dies zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erforderlich ist, kann die Regierung mit Verordnung den Zugang zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen auf Personen mit einem entsprechenden Impf- oder Genesungsnachweis beschränken.»

Vom Landtag am 29. Juni 2022 verabschiedete Version:

«Soweit dies zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Vermeidung eines Regelungsgefälles mit der Schweiz erforderlich ist, kann die Regierung mit Verordnung den Zugang zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen auf Personen mit einem entsprechenden Impf- oder Genesungsnachweis beschränken.»

Ablehnung durch die Stimmberechtigten am 18. September 2022.



Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Karlsruhe



Die ersten Entscheidungen des BVerfG

- Erster Beschluss am 19. März 2020
- In den ersten Monaten
 - ausschliesslich Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
 - alle Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen (Ausnahme: Beschluss vom 15. April 2020 - 1 BvR 828/20 - gegen Versammlungsverbot in Giessen)
 - trotzdem in fast allen Beschlüssen eine kurze Einordnung der Argumente
- Schon im Frühling 2020 alle möglichen Themen erörtert, insbesondere
 - Kontaktverbote
 - Ladenschliessungen
 - Einschränkungen des Schulbetriebs
 - Verbot von Gottesdiensten
 - Modalitäten der Durchführung von Gerichtsverhandlungen



Ergänzend zu den ersten Entscheidungen des BVerfG

Illustrativ die Pressemitteilung Nr. 36/2020 zu zwei Beschlüssen vom 12. und 13. Mai 2020:

- Die Verfassungsbeschwerde eines demnächst 65-Jährigen wollte Bund und Länder verpflichten, Lockerungen der Corona-Massnahmen zurückzunehmen. (→ Schutzpflichten, Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers)
- Die Verfassungsbeschwerde eines jüngeren Mannes wollte Einschränkungen durch die Bayerische Infektionsschutzmassnahmenverordnung für unter 60-Jährige weiter lockern. (Beschränkungen von Freiheit zum Schutz stärker gefährdeter Dritter, d.h. → Ausgleich der widerstreitenden Grundrechte)

Schon in Beschlüssen von 2020 darauf hingewiesen,

- dass die einzelnen Massnahmen «Teil eines Gesamtkonzepts» seien, weshalb sie nur im Zusammenwirken mit den anderen Massnahmen bewertet werden dürften. Es könne nicht mit ihrem geringen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie argumentiert werden.



Wegweisende Entscheidungen des BVerfG

Ende 2021

- «Bundesnotbremse I: Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen»:
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 =
BVerfGE 157, 394-417
 - Erhebliche Belastungen für Alleinerziehende wird berücksichtigt
 - Risiko der Vereinsamung von Alleinlebenden
- «Bundesnotbremse II: Schulschliessungen»:
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21
 - Recht auf schulische Bildung
 - Präsenzunterricht als wichtiger Sozialisationsraum



Wegweisende Entscheidungen des BVerfG

- «Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage»:
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20
 - Beschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen
 - Schutzauftrag aus der Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot
 - Schutzauftrag zu Schutzpflicht verdichtet (Rn. 97)
 - Grosser Spielraum des Gesetzgebers (Rn. 128)
- «Impfnachweis (Covid-19)» betreffend eine einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht:
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21



Urteile des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) in Wien



Die ersten Entscheidungen des VfGH

- VfGH 08.06.2020, V 361/2020
 - 500 € Busse gegen Schülerin, die mit zwei anderen Personen in einem PKW sass. Antrag vom VfGH zurückgewiesen: Anfechtung muss über die Verwaltungsgerichte erfolgen.
- VfGH 15.06.2020, V 401/2020, V 420/2020: LASK GmbH und Linzer Athletik-Sport-Klub
 - Zweitantragsteller nicht legitimiert, weil nicht unmittelbar in seine Rechtssphäre eingegriffen wird. Erstantragstellerin hat die angefochtenen Bestimmungen nicht richtig bezeichnet.
- VfGH 16.06.2020, V 432/2020: 14 Tage Heimquarantäne nach Wiedereinreise
 - Antrag unzulässig, weil der Anfechtungsumfang zu eng gewählt.



Die ersten Entscheidungen des VfGH

- VfGH 14.07.2020, V 411/2020: Bau- und Gartenmärkte
 - Anforderungen an die **aktenmässige Dokumentation** nicht erfüllt. Der Verordnungsgeber muss die Umstände ermitteln und dies im Erlassungsverfahren festhalten, um eine Überprüfung der Gesetzmässigkeit zu gewährleisten. (Rz. 74)
 - Ungerechtfertigte **Ungleichbehandlung** von Geschäften mit mehr als 400 m² gegenüber vergleichbaren Betriebsstätten.
- VfGH 14.07.2020, V 363/2020: Allgemeines Betretungsverbot
 - Ausgangsverbot braucht eine «konkrete und entsprechend näher bestimmte Grundlage im Gesetz». (Rz. 68)



Weitere interessante Entscheidungen des VfGH

Massnahmen in den Schulen

- VfGH 10.12.2020, V 436/2020: Abwechselnder Präsenzunterricht
 - Rz. 29: «Der BMBWF hat trotz entsprechender Aufforderung [...] keine Akten betreffend das Zustandekommen der C-SchVO, [...], vorgelegt.
Für den VfGH ist daher **nicht ersichtlich, welche Entscheidungsgrundlagen** den Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung geleitet haben, Schülerinnen und Schülern die Verpflichtung aufzuerlegen, [...] einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sowie Schulklassen in zwei Gruppen zu teilen und diese abwechselnd im Präsenzunterricht in der Schule zu unterrichten.»
- VfGH 10.03.2021, V 574/2020: Distance learning
 - Ortsungebundener Unterricht gesetzeskonform, da sachlich gerechtfertigt. Genügend begründet im Verordnungsakt.
 - Rz. 46: «Die Intensität der Belastungen für die Betroffenen steigt umso mehr, **je länger und häufiger** ortsungebundener Unterricht angeordnet wird.»
 - Zu prüfen war aber nur distance learning vom 17.11. bis 06.12.2020.



Weitere interessante Entscheidungen des VfGH

- VfGH 24.06.2021, V 2/2021: Nur 50 Personen beim Zug zum Friedhof und bei der Grablegung
 - Rz. 46: «Die letzte Verabschiedung von nahestehenden Verstorbenen gilt vielen Menschen als wesentlich und ist **weder wiederhol- noch substituierbar.**»



Allgemeine Bemerkungen zu den ersten Entscheidungen des VfGH

- Die allerersten Entscheidungen des VfGH ergehen nicht in der Sache, sondern die Anträge werden aus formellen Gründen zurückgewiesen.
- Entscheidungen des VfGH gestützt auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG.
- Verglichen mit Deutschland und der Schweiz viele der frühen Anträge an den VfGH erfolgreich.
 - Die Behörden lernen dazu.
Sie verbessern die Dokumentation und legen im Verordnungsakt die geforderten Begründungen vor.



Schweiz



Die ersten Urteile des BGer im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle

	Urteil vom (Beschwerde vom)	Thema	Anfechtungsobjekt
BGE 147 I 420 Urnenabstimmungsgesetz Kanton ZH	11.03.2021 (30.11.2020)	Ersatz der Gemeindever- sammlungen durch Urnen- abstimmung	Kantonales Gesetz
BGE 147 I 478 Vollzugsverordnung Kanton SZ	25.06.2021 (05.11.2020)	Zuständigkeit der Kantonsregierung	Verordnung der Kantonsregierung
BGE 147 I 393 Maskenpflicht Kanton FR	08.07.2021 (ca. Sept. 2020)	Maskenpflicht in Geschäften	Verordnung der Kantonsregierung
BGE 147 I 450 Veranstaltungsverbot Kanton SZ	08.07.2021 (16.11.2020)	Veranstaltungsverbot (Nur 30 Personen an Veranstaltungen)	Verordnung der Kantonsregierung
BGE 148 I 19 Kundgebungen Kanton UR	03.09.2021 (06.04.2021)	Nur 300 Personen an Ver- anstaltungen	Reglement der Kantonsregierung
BGE 148 I 33 Kundgebungen Kanton BE	03.09.2021 (12.04.202)	Nur 15 Personen an Ver- anstaltungen	Verordnung der Kantonsregierung

Die ersten Urteile des BGer

Weitere Urteile als Beispiele

- Zivilprozessrecht
 - BGE 146 III 194 vom 06.07.2020 (Videokonferenz vor dem Zürcher Handelsgericht bevor die COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht in Kraft getreten war), Vorinstanz: Handelsgericht des Kantons ZH
- Ausländerrecht
 - BGE 147 II 49 vom 21.07.2020 : Sofortige Entlassung aus der Durchsetzungshaft, da freiwilligen Ausreise nach Mali wegen Corona nicht möglich. Vorinstanz: Verwaltungsgericht des Kantons ZH
- Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie
 - BGE 147 V 225 vom 15.04.2021 (Kurzarbeit Tourismusunternehmen mit Sitz in UK), Vorinstanz: Verwaltungsgericht Kanton BE
- Anfechtung von Sanktionen
 - BGer 1B_359/2021 vom 05.10.2021 (Auftritt in einem Restaurant vor ca. 90 Personen), Vorinstanz: Anklagekammer des Kantons SG



Klärung des Rechtsweges betreffend Verordnungen des Bundesrates

- Bundesverwaltungsgericht C-5074/2020 vom 25.05.2021
 - Verordnungen des Bundesrates unterliegen keiner abstrakten Normenkontrolle. Folglich können sie nicht selbständig angefochten werden. (E. 4.3)
 - Sie dürfen weder vom BGer noch vom Bundesverwaltungsgericht abstrakt überprüft werden. Sie dürfen aber akzessorisch überprüft werden. (E. 4.3)
- BGE 147 I 333 vom 24.03.2021
 - Auf eine selbständige Verordnung des Bundesrates gestützte Verfügungen dürfen nicht direkt beim BGer angefochten werden. (E. 1.7)
- BGE 147 V 423 vom 15.09.2021

Akzessorische Überprüfung einer bundesrätlichen Verordnung bei der Überprüfung eines konkreten Rechtsanwendungsaktes:

«Eine verfassungsunmittelbare, d.h. direkt auf der Verfassung beruhende, selbständige Verordnung des Bundesrates ist, soweit gerügt (...), auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen.» (E. 2)



Beispiel einer akzessorischen Überprüfung einer Verordnung des Bundesrates: BGE 147 V 423

Ärztin erleidet Erwerbsausfall, weil gemäss «Covid-19-Verordnung 2» nur dringende Behandlungen zulässig.

16.04.2020: Anmeldung bei der Ausgleichskasse für Erwerbsersatz gemäss der «Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall».

29.04.2020: Ausgleichskasse verneint Leistungsanspruch, da Arztpraxen von der Verordnung nicht erfasst und da auch kein Härtefall.

13.05.2020: Ausgleichskasse bestätigt den Entscheid im Einspracheverfahren.

14.01.2021: Verwaltungsgericht Kanton BE weist Beschwerde ab.

15.09.2021: BGer weist Beschwerde ab.

- BGer legt die «Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall» aus: Keine Lücke, Fälle wie die Ärztin sollten tatsächlich keine Entschädigung erhalten.
- BGer prüft Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Wirtschaftsfreiheit, verneint aber eine Verletzung.



Beispiele für kantonale Urteile, die auf Verfassungsmässigkeit prüfen

- Gottesdienste mittels aufschiebender Wirkung unter den gleichen Bedingungen für zulässig erklärt wie der Besuch von Geschäften.
 - Cour de justice Kanton GE: Chambre constitutionnelle, Entscheide ACST/37/2020 und ACST/40/2020 vom 03.12.2020
- Besuchssperre in Justizvollzugsanstalt ist unverhältnismässig.
 - Verwaltungsgericht Kanton ZH, VB.2020.00590 vom 06.04.2021
- Verbot von Kundgebungen mit mehr als 15 Personen ist unverhältnismässig.
 - Verwaltungsgericht Kanton ZH, AN.2021.00003 vom 29.04.2021
- Impf-, Genesungs- oder Testnachweis für Besuche in Heimen ist verfassungsmässig.
 - Verwaltungsgericht Kanton ZH, AN.2021.00023 vom 16.12.2021



Fazit zum Vergleich



Vergleich Liechtenstein – Schweiz

- Mehr Beschwerdemöglichkeiten in Liechtenstein.
- StGH kann bei Verfügungen der Regierung rascher zum Zug kommen.
- In der Schweiz
 - Das BGer darf nur kantonale Gesetze und Verordnungen abstrakt prüfen, nicht bundesrätliche Verordnungen.
 - Aber: Prüfung auf Verfassungsmässigkeit auch durch kantonale Gerichte.
- Schnellere Verfahren vor dem StGH als vor dem BGer.
- In Liechtenstein und der Schweiz spielte der vorsorgliche Rechtsschutz keine Rolle.
 - Siehe auch EGMR CGAS c. Suisse, Nr. 21881/20 vom 15.03.2022.
(Von der Grossen Kammer zur Entscheidung angenommen.)
- Besserer Schutz des demokratischen Verfahrens in der Schweiz, da Referendum gegen dringliche Bundesgesetze.



Vergleich Liechtenstein – Deutschland

Abstrakte Normenkontrolle

- In Liechtenstein durch 100 Stimmberechtigte möglich (bei Verordnungen)
- In Deutschland nur möglich durch Bundesregierung, eine Landesregierung oder einen Viertel der Mitglieder des Bundestages.
- In Deutschland trotzdem Normenkontrolle ohne konkreten Anwendungsfall, weil
 - Ausnahme vom Gebot der Rechtswegerschöpfung im Falle dieser **Rechtssatz-verfassungsbeschwerden**, weil von der vorherigen Durchführung eines Gerichtsverfahrens keine Klärung einfachrechtlicher Fragen zu erwarten ist.
Siehe z.B. «Bundesnotbremse I (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen)», «Bundesnotbremse II (Schulschliessungen)», «Impfnachweis (COVID-19)»
 - Ausnahme bei Beschwerden gegen gesetzgeberisches Unterlassen.
Siehe z.B. «Triage»



Vergleich Liechtenstein – Deutschland

- Das BVerfG nahm die Beschwerden zum Anlass, Grundrechte (Recht auf schulische Bildung, Schutzpflichten) dogmatisch weiter zu entwickeln.
- Der StGH äusserte sich zum Verhältnis Liechtensteins zu seinen Nachbarländern.
- Der StGH wandte sich in verständlicher Sprache direkt an die AntragstellerInnen.



Schlussbemerkungen

- In allen vier Staaten
 - Sehr viele Massnahmen im Urteilszeitpunkt bereits nicht mehr in Kraft.
 - Rechtsmittel von Bedeutung, die ansonsten eher selten ergriffen:
 - FL: Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG sowie abstrakte Normenkontrolle gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG
 - A: Individualantrag gestützt auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG
 - D: Keine Rechtswegerschöpfung notwendig, da von der vorherigen Durchführung eines Gerichtsverfahrens keine Klärung einfachrechtlicher Fragen zu erwarten
 - CH: Abstrakte Prüfung kantonaler Gesetze und Verordnungen (Art. 82 lit. b sowie Art. 87 BGG)
- FL, A und D: «konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit».
- CH: «diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit»
 - Aber: In wichtigen Urteilen ist das BGer erste und einzige Instanz.
 - Zusätzlich: Wichtige Entscheide durch kantonale Gerichte.
- Für alle Gerichte: Frage nach dem Handlungsspielraum des Gesetz- und des Verordnungsgebers und folglich nach ihrer eigenen Zurückhaltung.





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Prof. Dr. iur. Patricia Schiess
Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut
<https://www.liechtenstein-institut.li/>

